

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen von Klaus Mann-Ceramic Pool Design, Am Schlössl 49/2, A-5310 Mondsee, im folgenden KM genannt:

§ 1 Gültigkeit dieser Bedingungen, Angebote: Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten, soweit nicht die Vertragspartner schriftlich Abweichendes vereinbart haben oder bei Verbraucher-Geschäften das Konsumentenschutzgesetz (KSchG) anders lautende Regelungen vorsieht. Die nachfolgenden Bestimmungen über Lieferungen von Waren gelten sinngemäß auch für Lieferungen von Leistungen, insbesondere auch für Montagearbeiten. Einkaufsbedingungen des Käufers, die mit diesen Bedingungen in Widerspruch stehen, sind für die KM unverbindlich, auch wenn sie der Bestellung zugrunde gelegt werden und die KM ihrem Inhalt nicht ausdrücklich widersprochen hat. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung. Etwaige Druckfehler, offensichtliche Irrtümer, Schreib- und Rechenfehler, verpflichten die KM nicht. Dies gilt insbesondere für Irrtümer in der Leistungsbeschreibung oder des Angebotes. Nur schriftliche Angebote der KM sind gültig. Falls im Angebot nicht ausdrücklich anders angegeben, ist das Angebot 30 Tage gültig.

§ 2 Umfang der Lieferpflicht: Für den Umfang der Lieferverpflichtung der KM ist ausschließlich die schriftliche Leistungsbeschreibung des Angebotes bzw. die Auftragsbestätigung maßgebend. Angebotsunterlagen, wie Zeichnungen, Abbildungen, Gewichts- und sonstige Maßangaben etc. sind nur annähernd maßgebend, soweit nicht ausdrücklich von der KM als verbindlich bezeichnet. Abänderungen bleiben vorbehalten. Dies gilt insbesondere für die Angaben in dem Käufer zur Verfügung gestellten Regelplänen. Das Eigentum und das Urheberrecht an allen zum Angebot gehörigen Unterlagen verbleiben bei der KM. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind der KM auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben, insbesondere dann, wenn der KM nicht der Auftrag erteilt wird.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen: Sollten sich die gesetzlichen Grundlagen für die beim Import nach Österreich erhobenen. Eingangsabgaben (z.B. Zölle) zwischen Bestellung und Lieferung ändern, so ist die KM berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen. Alle Preise verstehen sich in Euro effektiv und, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, ab Lager oder Werk (EXW gemäß INCOTERMS 2000), und beinhalten keine Kosten für Transport oder Verpackung. Die Mehrwertsteuer wird stets gesondert ausgewiesen. Eine Transportversicherung erfolgt nur auf Verlangen des Käufers und auf dessen Kosten. Die Ware reist daher auf Kosten und Gefahr des Käufers. Vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung über einen von der KM eingeräumten Kreditrahmen, sind Zahlungen wie folgt fällig:

1/3 der Auftragssumme zuzüglich MWSt. mit Erhalt der Auftragsbestätigung, 1/3 der Auftragssumme zuzüglich MWSt. mit Versandbereitschaft und der Restbetrag zuzüglich MWSt. mit Rechnungserhalt. Alle Zahlungen sind innerhalb 8 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Die Verrechnung von Teilleistungen ist zulässig.

Gerät der Käufer gegenüber der KM in Zahlungsverzug, oder wird der KM bekannt, dass Konkurs, gerichtlicher oder außergerichtlicher Ausgleich droht, bzw. durch Wechselprotest, Klagen usw. Unsicherheit in der Vermögenslage des Käufers bestehen, ist der Kaufpreis, auch wenn andere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, sofort fällig. Auch bei Verletzung anderer Zahlungsbestimmungen tritt sofortiger Terminverlust ein. Gleiches gilt bei Annahmeverzug des Käufers. Ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen ist der Käufer immer dann in Annahmeverzug anzusehen, wenn er die bedungenen Leistungen trotz schriftlicher Aufforderung nicht annimmt. Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und zahlungshalber – nicht an Erfüllungstat – angenommen. Einziehungs- und Diskontspesen gehen zu Lasten des Käufers. Die KM kann angebotene Zahlung in Form von Scheck oder Wechsel ohne Angabe von Gründen ablehnen. Bei Überschreiten der vereinbarten Zahlungstermine ist die KM berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinsatz der österreichischen Nationalbank zu berechnen. Zahlungen sind nur an die KM direkt bzw. an die von der KM bekannt gegebene Zahlstelle oder an eine von der KM schriftlich bevollmächtigte Person zu leisten. Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder vom Verkäufer nicht anerkannten Gegenansprüchen zurückzuhalten oder damit aufzurechnen. Sollten Angebote auf Reparaturen oder Begutachtungen verlangt werden und deshalb zwecks Ermittlung der Reparaturkosten eine Zerlegung des Stückes und eine Überprüfung der Einzelteile notwendig sein, so sind der KM die dadurch erwachsenen Kosten einschließlich allfälliger Demontagekosten sowie Entsendungskosten unseres Personals zu vergüten, auch wenn es zu keiner Auftragserteilung kommen sollte.

§ 4 Lieferfrist: Die vereinbarte Lieferfrist beginnt nach Einlangen der gegengezeichneten Auftragsbestätigung und mit Eingang der vereinbarten Anzahlung. Weitere Voraussetzung für den Beginn der Lieferfrist ist außerdem, dass sämtliche der KM notwendig erscheinenden technischen Einzelheiten geklärt sind. Die KM ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und entsprechend Rechnung zu legen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Käufer die Leistung innerhalb angemessener Frist nicht abruft oder mit den bauseits zu erbringenden Vorleistungen, wie z.B. Klärung der Finanzierung, Einholung von Genehmigungen, Beschaffung von Plänen, Erbringung baulicher Vorleistungen und dergleichen mehr, in Verzug ist. Ist der Käufer mit der Zahlung oder sonstigen Verpflichtungen (zeitgerechte Erbringung von Vorleistungen etc.) in Verzug, so ist die KM AG berechtigt, für die Dauer des Verzuges die eigene Leistungserbringung zu unterbrechen oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Der Zeitraum der Unterbrechung ist den vereinbarten Terminen zuzurechnen, der Anspruch der KM auf Ersatz des Nichterfüllungsschadens bleibt in jedem Fall unberührt. Für die Einhaltung der Lieferfrist ist jener Zeitpunkt maßgebend, zu dem der Liefergegenstand das Werk verlässt oder dem Käufer die Versandbereitschaft angezeigt wird. Nimmt der Käufer die vertragsmäßig bereitgestellte Ware nicht am vertraglich vereinbarten Ort oder zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt an, so kann die KM entweder Erfüllung verlangen, oder unter Setzung einer Frist zur Annahme vom Vertrag zurücktreten, wobei sämtliche dabei entstandenen Kosten vom Käufer getragen werden. Die Lieferfrist der KM verlängert sich bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse um eine angemessene Frist, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die KM, deren Lieferwerk, oder einer der Unterlieferanten davon betroffen werden. Insbesondere kommen in Frage: Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, Ausschusserzeugung, Verzögerung der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffteile. Diese Fälle höherer Gewalt berechtigen den Käufer nicht, wegen verspäteter Lieferung vom Vertrag zurückzutreten oder einen Schadenersatzanspruch an die KM zu stellen. Mit Lieferung geht die Gefahr über.

§ 5 Gewährleistung: Die KM leistet Gewähr, dass gelieferte Produkte im Zeitpunkt des Gefahrenüberganges frei von Material- und Herstellungsmängeln sind, die den Wert oder die Tauglichkeit der Produkte erheblich mindern, sowie etwa ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften besitzen. Der Käufer ist verpflichtet, die ihm zugegangenen Lieferungen zu überprüfen. Offene Mängel müssen sofort, verborgene Mängel innerhalb von 4 Tagen schriftlich angezeigt werden. Es muss der KM weiters Gelegenheit gegeben werden, die Beanstandung nachzuprüfen. Für Schäden durch Witterungseinflüsse oder unsachgemäße Behandlung oder Lagerung haftet die KM nicht. Bei allen der KM nachgewiesenen Mängeln an dem Liefergegenstand ist die KM berechtigt, nach ihrer Wahl das mangelhafte Produkt gegen ein gleichartiges, einwandfreies Produkt innerhalb angemessener Frist auszutauschen oder in anderer Form eine Nachbesserung vorzunehmen. Für ausgetauschte oder nachgebesserte Produkte oder Teile beginnt die Gewährleistungsfrist nicht neu zu laufen. Alle weiteren Gewährleistungsansprüche, insbesondere nach Ersatzansprüche für unmittlere oder mittelbare Schäden, auch für Drittschäden oder für Folgeschäden, die an anderen Gegenständen entstanden sind bzw. auf Verdienstentgang, sind ausgeschlossen. Die Gewährleistungspflicht besteht nur gegenüber dem ursprünglichen Käufer auf die Dauer von 6 Monaten ab Lieferung, unabhängig von der Art des Mangels, sofern nicht eine andere darüber hinausgehende produktspezifische Gewährleistung zur Anwendung kommt.

§ 6 Haftung: Der Käufer verpflichtet sich, ihm ausgehändigte Gebrauchsanweisungen bzw. Bedienungsanleitungen genau zu befolgen bzw. befolgen zu lassen, Warnhinweise zu beachten und den Kaufgegenstand nur bestimmungsgemäß zu verwenden. Im Falle der Wiederveräußerung hat der gewerbliche Wiederverkäufer diese Pflichten auch seinem Käufer gegenüber zu überbinden. Ihm ist es außerdem ausdrücklich untersagt, dem Kaufgegenstand über die schriftlich zugesagten Produkteigenschaften hinaus zusätzliche Eigenschaften, Verwendungsmöglichkeiten und dgl. zuzusagen, die eine Haftung der KM im Sinne des Produkthaftungsgesetzes BGBl. 199/1988 auslösen könnten. Die KM haftet dem Käufer nur innerhalb von 12 Monaten ab Lieferung für schuldhaft verursachte Personen- und Sachschäden bis zur Höhe von EUR 10.000,- je Schadensereignis. Weitergehende Ansprüche gegen die KM und den Hersteller, deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, insbesondere Schadenersatzansprüche, etwa solche wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss sowie Ansprüche auf Ersatz von mittelbaren Schäden, Mängelfolgeschäden, Betriebsstörungsschäden, entgangenem Gewinn und nicht eingetretener Ersparnis sowie auch Ansprüche gegen die KM wegen von Dritten gegen den Käufer erhobenen Ansprüche oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder krasser grober Fahrlässigkeit beruhen. Alle Schadenersatzansprüche gegen die KM, den Hersteller, deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen verjähren 12 Monate nach Eintritt des Schadensereignisses. Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch für den Fall der Wandlung oder einer sonstigen, auch rückwirkenden Beseitigung oder Aufhebung des Vertrages.

§ 7 Eigentumsvorbehalt: Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller der KM zustehenden Forderungen und Außenstände derer Eigentum. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Gegenständen, die noch unter Eigentumsvorbehalt stehen, ist unzulässig. Zugriffe Dritter (wie z.B. Pfändung) hat der Käufer unverzüglich anzuzeigen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes durch die KM zieht, sofern eine anderslautende Erklärung nicht angegeben wurde, nicht den Vertragsrücktritt nach sich. Der Käufer ist verpflichtet, alle Maßnahmen zu dulden, die KM zur Geltendmachung des Eigentums tunlich erscheinen, insbesondere den Zutritt zu seinen Liegenschaften und Gebäuden.

§ 8 Allgemeines: Als Erfüllungsort gilt der Sitz der KM, sofern nichts anderes vereinbart wird. Es gilt österreichisches Recht. Gerichtsstand ist Salzburg. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausdrücklich ausgeschlossen. Für Auslandsgeschäfte gelten zusätzliche Verkaufs- und Lieferbedingungen. Im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer ist eine Sammlung und Bearbeitung von personenbezogenen Daten unumgänglich. Der Käufer erteilt hierzu seine Genehmigung und ist einverstanden, dass die KM bei der unternehmensweiten Bearbeitung der Daten (z.B. im Kontakt mit Lieferwerken) auch einen Datentransfer ins Ausland und/oder an Dritte vornehmen kann.

MA01/05/05